

Lyss | im Dezember 2023 | aa

L:\56 Aus- und Weiterbildung\üK hsb\Schuljahr 2023-2024\Allgemeines\Merkblatt 2024.docx

Merkblatt für Ausbildungsbetriebe der Sektion Bern (hssb)

Zimmerin EFZ/Zimmermann EFZ und Holzbearbeiter/-in EBA / Ausgabe 2024

a) Grundlagen

- Berufsbildungsgesetz (BBG)	13.12.2002
- Berufsbildungsverordnung (BBV)	19.11.2003
- Verordnungen über die berufliche Grundbildung Holzbearbeiter/-in EBA	23.08.2010
- Bildungsplan Holzbearbeiter/-in EBA mit Anhängen	23.08.2010
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Zimmerin/Zimmermann EFZ	05.08.2013
- Bildungsplan Zimmerin/Zimmermann EFZ mit Anhängen	05.08.2013
- Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Holzbau,	Ausgabe 2023
- Berufsförderung Holzbau Schweiz Reglement 2022	14.10.2021
- Berufsförderung Holzbau Schweiz Statuten 2019	04.06.2019

b) Lehrvertrag

Der Lehrvertrag ist ein Einzelarbeitsvertrag und untersteht den unter a) aufgeführten Bestimmungen.

c) Mindestlöhne für Lernende gemäss GAV-Holzbau, Ausgabe 2024 gültig für 2024

(Gemäss Lohntabelle 1 und 2, GAV-Anhang 1 und 2, www.holzbau-schweiz.ch)

Bildungsjahre	1.	2.	3.	4.
Für Lernende EFZ bei Eintritt nach Mindestalter Gesetz (Mindestlöhne gemäss GAV in CHF)	801.00	1'045.00	1'418.00	1'810.00
Für verkürzte Grundbildung (Zusatzlehre) (Mindestlöhne gemäss GAV in CHF)		1'045.00	1'418.00	1'810.00
Holzbearbeiter/in EBA (Mindestlöhne gem. GAV in CHF)	746.00	959.00		

Lohnempfehlung hssb in CHF				
Für verkürzte Grundbildung (Zusatzlehre)		1'390.00	1'905.00	2'420.00

d) 13. Monatslohn

Lernende haben Anspruch auf den 13. Monatslohn.

e) Zusätzliche Leistungen

- Jährliche Arbeitszeit: 2'190 Std. (entspricht 42 Std./Woche)
- 6 Wochen Ferien pro Jahr (entspricht 13% des Lohnes) auch für Lernende nach vollendetem 20. Altersjahr
- Auslagenersatz
- Feiertagsentschädigung
- Entschädigung für unumgängliche Absenzen
- Entschädigung für Leistung von Militär- und Zivildienst
- Krankentaggeldversicherung
- Lernende dürfen keine Akkordarbeiten verrichten.
- Die Berufsbildner sind gehalten, ihre Lernenden, unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten, nach erfolgreichem Abschluss der beruflichen Grundbildung eine angemessene Zeit im Betrieb weiter zu beschäftigen oder sich für eine Weiterbildungsmöglichkeit einzusetzen.

f) Berufsförderung Holzbau Schweiz

Die Ausbildungsbetriebe müssen für den Besuch der üK keine Gesuche bei der Berufsförderung Holzbau Schweiz einreichen. Die Auszahlung der Leistung erfolgt automatisch an die Mitglieder Holzbau Schweiz.

Gemäss Statuten 2019 und dem Reglement 2024 Berufsförderung Holzbau Schweiz, Anhang VI, Leistungsansätze 2024, hat der Lehrbetrieb Anspruch auf folgende Tagespauschalen:

- Berufliche Grundbildung EFZ: 1. Jahr 41.00 / 2. Jahr 58.00 / 3. + 4. Jahr 76.00
- Berufliche Grundbildung EBA: 1. Jahr 41.00 / 2. Jahr 58.00
- Verkürzte Grundbildung (Zweitausbildung): alle Jahre 76.00
- Berufsmittelschule während der Lehrzeit: 1. Jahr 41.00 / 2. Jahr 58.00 / 3. + 4. Jahr 76.00
- Berufsmittelschule während der Lehrzeit: Verkürzte Grundbildung (Zweitausbildung): alle Jahre 76.00

Weitere Informationen können Sie direkt über die Berufsförderung unter nachfolgendem Link einholen.
<https://www.holzbau-schweiz.ch/de/ueber-uns/berufsfoerderung/>

g) Freifächer

Der Lernende kann Freifächer bis zu einem halben Tag pro Woche während der Arbeitszeit und ohne Lohnabzug besuchen, sofern seine Leistungen in den Pflichtfächern eine zusätzliche schulische Belastung erlauben. Bei Uneinigkeit entscheidet der Kanton.

h) Allgemeine Kosten Lernende

Der lernenden Person dürfen durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse keine zusätzlichen Kosten erwachsen. (BBG Art. 19, 23 / BBV Art. 21 / OR Art. 345a).

Die Verpflegungskosten werden Ihnen nach dem Kurs in Rechnung gestellt. Bei der Wegentschädigung empfehlen wir vom hssb die Kosten für ein 2. Klasse Billet vom Wohn- oder Ausbildungsort nach Lyss oder Thun dem Lernenden zurückzuerstatten.

Allfällige Kursunterlagen werden nach Kursende dem Ausbildungsbetrieb in Rechnung gestellt.

Für die Kosten, die durch den Schulbesuch entstehen, gilt die im Lehrvertrag vereinbarte Regelung.

i) Überbetriebliche Kurse (üK)

Der Besuch der überbetrieblichen Kurse (üK) ist gemäss den gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton für alle Lernenden obligatorisch.

Beginn der üK's 1. Lehrjahr im Sektionsgebiet des hssb: Anfangs Oktober
Beginn der üK's 2.- 4. Lehrjahr im Sektionsgebiet des hssb: Anfangs August

Die Aufgebote für die überbetrieblichen Kurse werden vom Sekretariat hssb dem Ausbildungsbetrieb für die Lernenden zugestellt, inkl. Kopie für den Betrieb.

j) Anmeldung Lernende mit Ausbildungsbeginn August 2024

Die Lernenden müssen **nicht** mit separatem Anmeldeformular angemeldet werden.

Die Geschäftsstelle kann die Informationen über die abgeschlossenen Lehrverträge via MBA einholen und direkt in die Kursverwaltung übernehmen.

Lernende die erst ab Mitte Juli einen Lehrvertrag abschliessen müssen zwingend bei der Geschäftsstelle gemeldet werden Tel.: 032 588 20 15 / Mail: info@hssb.ch

k) üK Standorte

Die überbetrieblichen Kurse im Sektionsgebiet hssb finden an folgenden Standorten statt:

üK Zimmerin EFZ / Zimmermann EFZ

- üK 1; 2.2; 3; 4.2; 4.4; 5 - 9: Bildungszentrum hssb, Bernstrasse 32, 3250 Lyss
- üK 2.1 PSAGa + 4.1 Stapler: Boss Schulungen GmbH, Allmendstrasse 46, 3600 Thun

üK Holzbearbeiterin / Holzbearbeiter EBA

- üK 1; 2; 2.2; 3; 4; 4.2; 4.4 Bildungszentrum hssb, Bernstrasse 32, 3250 Lyss
- üK 2.1 PSAGa + üK 5 Stapler: Boss Schulungen GmbH, Allmendstrasse 46, 3600 Thun
- üK 6 Fachrichtung Bau und Werk: Bildungszentrum hssb, Bernstrasse 32, 3250 Lyss
- üK 6 Fachrichtung Industrie: Berner Fachhochschule Biel

l) Berufsfachschule

Der Berufsfachschulunterricht wird am Bildungszentrum Emme (bz-emme) in Langnau und am Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ Lyss besucht. Die Einteilung an die Schule erfolgt über das Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Andreas Andermatt gerne zur Verfügung.
Tel. direkt 032 588 20 16, E-Mail a.andermatt@hssb.ch